



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

## Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 21. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0007

**Bebauungsplan „Westlich des Daimlerrings“ im Ortsbezirk Nordenstadt - Satzungsbeschluss  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Wiesbaden- Nordenstadt“ -  
Aufhebungsbeschluss**

---

### Beschluss Nr. 0105

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 9 zur Vorlage).
  - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.
  - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.
  - die für das Aufhebungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Wiesbaden-Nordenstadt“ erforderlichen Verfahrensschritte identisch mit denen des Aufstellungsverfahrens sind und gemeinsam durchgeführt wurden.
- 2 Den in den Anlagen 10 und 11 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
- 3 Der Bebauungsplan „Westlich des Daimlerrings“ (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Wiesbaden-Nordenstadt“ (Anlage 6 und 7 zur Vorlage) wird nach § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben.
- 5 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Westlich des Daimlerrings“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist.

- der Aufhebungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Wiesbaden-Nordenstadt“ nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist.
  - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der nach § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.
- 6 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flächennutzungsplan entsprechend der Anlage 10 nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.
- 7 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 07.08.2018 BP 0571)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2018

Maritzen  
Vorsitzender